

## **Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald<sup>1</sup>**

Gemäß § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AGKJHG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 18.08.2021 folgende Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen.

### **1. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich**

- (1) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 2 S. 1 KitaG. Dieser Rechtsanspruch kann für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auch in der Kindertagespflege erfüllt werden. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 KitaG i. V. m. § 1 Abs. 1 AGKJHG hat der Landkreis die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung zu gewährleisten. Mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag haben sich die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter verpflichtet, die vorgenannte Aufgabe für den Landkreis Dahme-Spreewald durchzuführen.
- (2) Die Kindertagespflege als familiennahe Betreuungsform dient neben der Betreuung in Kindertagesstätten der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und stellt ein gleichrangiges, ganztägiges Angebot der Kindertagesbetreuung dar. Darüber hinaus ist sie nach Einzelfallprüfung für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf, ausgerichtet an der familiären Situation und am Wohl des Kindes, anspruchserfüllend im Sinne von § 1 KitaG.
- (3) Die Kinder können im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen betreut werden.
- (4) Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Dahme-Spreewald haben.
- (5) Die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter prüfen gemäß den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung.
- (6) Diese Richtlinie gilt für Kindertagespflegepersonen mit einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

### **2. Finanzierung**

#### **2.1 Grundsätze der Finanzierung**

- (1) Der Kindertagespflegeperson ist gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII eine laufende Geldleistung zu gewähren.
- (2) Die Gewährung einer laufenden Geldleistung untergliedert sich gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in:
  - die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
  - einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Absatz 2 a SGB VIII,
  - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung,
  - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 32-2021 vom 26.08.2021

- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

## 2.2 Verfahren

- (1) Der Anspruch auf Gewährung der in Ziffer 2.1 benannten laufenden Geldleistung entsteht mit Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern und der Kindertagespflegeperson.  
Das Betreuungsverhältnis beginnt in der Regel mit einer Eingewöhnungszeit von zwei Wochen. Die Eingewöhnung ist individuell zwischen Kindertagespflegeperson, den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern und Personensorgeberechtigten abzustimmen. Für die Eingewöhnungszeit wird grundsätzlich von einem Betreuungsumfang von sechs Stunden je Tag ausgegangen.  
Beginnt ein Betreuungsverhältnis im laufenden Monat, so wird die Aufwandsentschädigung des Monats durch die Anzahl der Arbeitstage dividiert und mit der Anzahl der im Monat zu betreuenden Tage multipliziert.  
Betreut eine Kindertagespflegeperson neben einem Kind mit zweitem Grad der Verwandtschaft auch familienfremde Kinder, so erhält sie auch für dieses Kind die in Ziffer 2.1 benannte laufende Geldleistung.
- (2) Die Kindertagespflegeperson führt monatliche Anwesenheitslisten, in der auch ihre Anwesenheit vermerkt ist. Die Anwesenheitslisten sind entsprechend bis zum 10. des Folgemonats bei dem Landkreis Dahme-Spreewald und bei den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern einzureichen.  
Krankheit und Urlaub eines Kindes während der vertraglich geregelten Betreuung in der Kindertagespflege bleiben bei der Finanzierung unberührt.  
Bei Krankheit der Kindertagespflegeperson, ohne Betreuung der Kinder, erfolgt auf Nachweis eine Fortzahlung der in Ziffer 2.1 benannten laufenden Geldleistung für den Sachaufwand und die Förderleistung für maximal 10 Arbeitstage im Kalenderjahr.
- (3) Die Finanzierung der Vertretung erfolgt grundsätzlich nur bei einem bestehenden, durch den Landkreis Dahme-Spreewald geprüften und anerkannten Vertretungsmodell und mit Antrag auf Kostenübernahme für und durch die zugelassene Vertretungsperson. Für den Antrag ist das Dokument „Antrag auf Auszahlung der Vertretungspauschale“ an den Landkreis Dahme-Spreewald zu nutzen, welchem die ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit der Kindertagespflegeperson und eine durch die Personensorgeberechtigten unterzeichnete Anwesenheitsliste der Kinder beizufügen ist.  
Die Vertretung wird ausschließlich im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson für maximal 10 Arbeitstage im Kalenderjahr durch den Landkreis Dahme-Spreewald finanziert. Die Vertretungspauschale (Aufwandsentschädigung) beträgt für jedes tatsächlich anwesende Kind 20,00 € je Vertretungstag. Es wird nur die Vertretung für Kinder aus dem Landkreis Dahme-Spreewald finanziert, deren Betreuung öffentlich gefördert wird.  
Sollte über die 10 Tage hinaus eine Vertretung notwendig werden, ist der Landkreis Dahme-Spreewald zu informieren. Es erfolgt keine weitere Finanzierung an die Vertretungsperson durch den Landkreis Dahme-Spreewald. Die Tagespflegesätze können an die Kindertagespflegeperson gezahlt werden, wenn die weitere Betreuung der Kinder durch die Vertretungsperson erfolgt.
- (4) Die Kindertagespflegeperson hat jährlich einen Anspruch auf 21 Tage betreuungsfreie Zeit bei Fortzahlung der in Ziffer 2.1 benannten laufenden Geldleistung. Die Planung der betreuungsfreien Tage ist durch die Kindertagespflegeperson schriftlich bis zum 15.01. des Jahres, mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten, bei dem Landkreis Dahme-Spreewald und den jeweiligen Gemeinden und Ämtern einzureichen.  
Der 24.12. und der 31.12. des Kalenderjahres gelten als zusätzliche betreuungsfreie Tage. An diesen betreuungsfreien Tagen sollte die Kindertagespflegestelle geschlossen bleiben.  
Bei aktiver Mitwirkung als Mitglied und Stellvertreter in der Unter-AG und aktiver Leitung oder Stellvertretung der regionalen Stammtischgruppen erhalten diese Kindertagespflegepersonen einen Tag betreuungsfreie Zeit zusätzlich im Kalenderjahr.

- (5) Zum Zwecke der Aus- und Fortbildung kann die Kindertagespflegeperson analog § 15 Abs. 1 Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz für maximal 10 Tage innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren freigestellt werden. Zwei aufeinanderfolgende Jahre meint hier, dass die betreuungsfreien Tage entweder in dem Jahr genommen werden, in dem die Fortbildung absolviert wurde, oder im darauffolgenden Jahr. Weist die Kindertagespflegeperson die Teilnahme an geeigneten Fortbildungen nach, wird die laufende Geldleistung für die betreffenden Tage gewährt. Die Kindertagespflegeperson muss die Anerkennung der Fortbildungstage beim Landkreis Dahme-Spreewald beantragen und reicht dafür entsprechende Nachweise über die Teilnahme an den Fortbildungen ein. Der Landkreis Dahme-Spreewald prüft die Nachweise. Für bestätigte Fortbildungstage am Wochenende (Samstag, Sonntag) erhält die Kindertagespflegeperson einen zusätzlichen betreuungsfreien Tag je Fortbildungstag.
- (6) Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt jährlich rückwirkend nach Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Der Beitragsbescheid ist bis zum 31.05. eines jeden Jahres beim Landkreis Dahme-Spreewald einzureichen. Für den Antrag ist das Dokument „Antrag auf hälftige Erstattung der angemessenen Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Erstattung der Unfallversicherung gemäß § 23 SGB VIII“ zu nutzen.
- (7) Die Nachweise für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind nach Aufnahme des ersten Kindes und jährlich neu beim Landkreis Dahme-Spreewald einzureichen. Für den Antrag ist das Dokument „Antrag auf hälftige Erstattung der angemessenen Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Erstattung der Unfallversicherung gemäß § 23 SGB VIII“ zu nutzen.

### **2.3 Angemessene Kosten für den Sachaufwand**

- (1) Die angemessenen Kosten für den Sachaufwand, werden entsprechend der Anlage 2 zur Richtlinie festgesetzt.
- (2) Die angemessenen Kosten des Sachaufwandes enthalten - unabhängig vom Alter des Kindes - alle Kosten, die für die Betreuung und Versorgung des Kindes als notwendig angesehen werden. Dies sind insbesondere:
- Raumkosten
  - Nebenkosten (unter anderem Heizung)
  - Strom
  - Reinigungskosten
  - Wäschereinigung
  - Kosten für jegliche Verpflegung (inkl. Frühstück, Mittag, Getränke und Vesper)
  - Hygienebedarf (Standardausstattung ohne Windeln)
  - Spielmaterial
  - Einrichtungsgegenstände
  - Erhaltungsaufwendungen
  - Büro/ Verwaltung/ Portfolio
  - Mitgliedschaft/ Haftpflichtversicherung
- (3) Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten statt, werden der Kindertagespflegeperson auf Antrag ausschließlich die Kosten für Weiterbildung/ Fortbildung und die Kosten für den Beitrag zur Berufshaftpflicht erstattet.

## 2.4 Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung

- (1) Die Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist gemäß § 23 Absatz 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Zu berücksichtigen sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder.  
Die Höhe des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung wird vom Landkreis Dahme-Spreewald entsprechend der Anlage 2 zur Richtlinie festgesetzt. Die Kindertagespflegeperson wird entsprechend ihrer nachgewiesenen Qualifikation und Tätigkeitszeiten in eine von insgesamt vier Stufen eingruppiert. Mit der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson einen separaten Bescheid über ihre Einstufung. Die zuständigen kreisangehörigen Gemeinden und Ämter erhalten eine Kopie des Einstufungsbescheides. Grundsätzlich haben alle Kindertagespflegepersonen mit Erhalt einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung entsprechend der Stufe 1 der Anlage 2 zur Richtlinie. Zur Einstufung in eine höhere Stufe muss die Kindertagespflegeperson Nachweise entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zur Richtlinie erbringen.
- (2) Wenn die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, hat die Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf die Zahlung des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung.

## 2.5 Zusätzliche Leistungen (Zuschuss)

- (1) Kindertagespflegepersonen, die nach der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII tätig werden, erhalten nach formlosem Antrag an den Landkreis Dahme-Spreewald und auf Nachweis der Teilnahme rückwirkend einen Zuschuss in Höhe von
- maximal 200,00 € für den Qualifizierungskurs mit einem Umfang von 160 Stunden (einmalig)
  - maximal 50,00 € für den Qualifizierungskurs für ausgebildete ErzieherInnen mit einem Umfang von 30 Stunden (einmalig)
  - maximal 100,00 € für anerkannte Fortbildungen im aktuellen Jahr und
  - maximal 50,00 € für anerkannte Fortbildungen für die Vertretungsperson im aktuellen Jahr.
- (2) Für die Erstausrüstung einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson nach Aufnahme des ersten Kindes einmalig einen Zuschuss von bis zu 400,00 €. Hierzu ist ein formloser Antrag an den Landkreis Dahme-Spreewald zu stellen und die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Dieser Antrag kann bis zu einem Jahr nach Aufnahme des ersten Kindes gestellt werden. Die mit Hilfe der Zuwendung beschafften Gegenstände sind zwei Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Für diesen Zeitraum sind die angeschafften Ausstattungsgegenstände Eigentum des Landkreises Dahme-Spreewald. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vor Ablauf der Zweckbindungsfrist aufgegeben, ist die Kindertagespflegeperson nach Aufforderung zur Erstattung des Zeitwertes verpflichtet.

## 2.6 Kostenausgleich

- (1) Die zuständigen kreisangehörigen Gemeinden und Ämter erhalten die Kosten laut eingereichtem Meldebogen zur Kostenerstattung für die Kindertagespflege gemäß § 16 Abs. 4 und § 18 KitaG vom Landkreis Dahme-Spreewald. Der Meldebogen ist quartalsweise bis spätestens zum 20.04., 20.07., 20.10. des laufenden Jahres und zum 20.01. des Folgejahres einzureichen. Der Landkreis Dahme-Spreewald erstattet die Kosten nach Prüfung.

- (2) Nehmen Kinder mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald Kindertagespflegestellen in Zuständigkeitsbereichen anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch, so sind grundsätzlich die Entgelte der Stufe 1 der Anlage 2 zur Richtlinie zu zahlen, soweit nicht einvernehmlich zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und dem anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine andere Vereinbarung getroffen wird.
- (3) Werden Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Dahme-Spreewald haben, in Kindertagespflegestellen im Landkreis Dahme-Spreewald betreut, so hat die Kindertagespflegeperson den Betreuungsvertrag mit dem zuständigen Landkreis abzuschließen und den Landkreis Dahme-Spreewald zu informieren.
- (4) Die Elternbeiträge sowie der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung sind von den Personensorgeberechtigten an die zuständigen kreisangehörigen Gemeinden und Ämter entsprechend der „Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagespflegestelle gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)“ zu entrichten.

### **3. Rechtsgrundlagen**

- §§ 5, 8a, 8b, 22, 22a, 23, 24, 43, 72a, § 90 Abs. 1 S. 3, § 98 Abs. 1 S. 2, § 99 Abs. 7a i.V. m. § 101 Abs. 1, § 104, § 105 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)- Kinder- und Jugendhilfe- (KJHG),
- §§ 1, 2, 3, 11, 12, 17, 18, 20 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG Brandenburg)
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Kindertagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung -TagpflegEV) mit Anlagen
- § 2 Abs. 1 Nr. 1, 8a und 9 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)- Gesetzliche Unfallversicherung
- öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Städten/ Ämtern/ Gemeinden und dem Landkreis Dahme-Spreewald (LDS)
- Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagespflegestelle gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald“ vom 27.03.2019 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 19.08.2021

In Vertretung

gez.  
Rieckhof

## **Anlage 1**

### **Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald**

Die Einstufung der Kindertagespflegeperson erfolgt analog des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst, Entgeltgruppe S 3 (netto). Die Einstufung erfolgt von Stufe 1 - 4, entsprechend der nachgewiesenen Qualifikationen und Tätigkeitszeiten.

Die Sachkostenpauschale inklusive der kompletten Versorgung ist einheitlich für jedes Kind festgesetzt und beträgt bis 6 Stunden täglicher Betreuung 217,00 € und darüber 225,00 €.

#### **Anforderungen Stufe 1**

Ohne pädagogische Ausbildung entsprechend § 9 KiTaPersV, Qualifikation nach § 2 Kindertagespflegeeignungsverordnung (Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson)

#### **Anforderungen Stufe 2**

Ohne pädagogische Ausbildung entsprechend § 9 KiTaPersV, jedoch höhere Qualifikation als § 2 Kindertagespflegeeignungsverordnung vorsieht (z.B. 300 Stunden-Zertifikat oder mindestens 2-jährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und 200 Stunden nachgewiesener, anerkannter Qualifikation der Kindertagespflegeperson)

#### **Voraussetzungen für den Verbleib in Stufe 2:**

- Nachweis von mindestens zwei Fortbildungen (Gesamtumfang mindestens 16 Stunden) im pädagogischen und/oder psychologischen Bereich der Frühpädagogik (0-3 Jahre) pro Jahr und
- Teilnahme an regionalen Arbeitsgesprächen (Stammtischtreffen) mindestens zwei pro Jahr

#### **Anforderungen Stufe 3**

Ohne pädagogische Ausbildung, fachliche Eignung nach § 9 Absatz 2 KiTaPersV (Säuglings- und Kinderkrankenschwestern) sowie ohne pädagogische Ausbildung entsprechend § 9 KiTaPersV, jedoch höhere Qualifikation als § 2 Kindertagespflegeeignungsverordnung vorsieht oder mindestens 5-jährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und 300 Stunden nachgewiesener, anerkannter Qualifikation und erfolgter Qualitätsüberprüfung

#### **Voraussetzungen für den Verbleib in Stufe 3:**

- Nachweis von mindestens zwei Fortbildungen (Gesamtumfang mindestens 16 Stunden) im pädagogischen und/oder psychologischen Bereich der Frühpädagogik (0-3 Jahre) pro Jahr und
- Teilnahme an regionalen Arbeitsgesprächen (Stammtischtreffen) mindestens zwei pro Jahr

#### **Anforderungen Stufe 4**

Fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte gemäß § 9 Absatz 1 und 3 KiTaPersV (ErzieherInnen, HeilpädagogInnen usw.)

oder Kindertagespflegepersonen mit 10-jähriger öffentlich geförderter Tätigkeit und 400-Stunden nachgewiesener, anerkannter Qualifikation und erfolgter Qualitätsüberprüfung

#### **Voraussetzungen für den Verbleib in Stufe 4:**

- Nachweis von mindestens zwei Fortbildungen (Gesamtumfang mindestens 16 Stunden) im pädagogischen und/oder psychologischen Bereich der Frühpädagogik (0-3 Jahre) pro Jahr und
- Teilnahme an regionalen Arbeitsgesprächen (Stammtischtreffen) mindestens zwei pro Jahr

Die Veränderung der Entgeltstufen kann jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und zum 01.11. eines Jahres beim Landkreis Dahme-Spreewald beantragt werden und gilt bei vollständigem Nachweis ab dem darauffolgenden Quartal.

Bei fehlender Bereitschaft (Nachweispflicht) der Kindertagespflegeperson zur Teilnahme am festgesetzten Fortbildungsumfang und/oder fehlender Kooperationsbereitschaft (Teilnahme an Stammtischtreffen) erfolgt eine Rückstufung jährlich zum 01.01. von

Stufe 2 in Stufe 1

Stufe 3 in Stufe 2

Stufe 4 in Stufe 3.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet alle Nachweise bis spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres beim Landkreis Dahme-Spreewald vorzulegen und tätigkeitsbegleitende Beobachtungen in ihrer Kindertagespflegestelle zuzulassen.

## Anlage 2

### Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald

Stufe 1				
Betreuungsumfang		päd. Aufwand	Sachaufwand	Tagespflegesatz
		Förderleistung	inkl. Verpflegung	gesamt
Bis 6 Stunden	80%	336,00 €	217,00 €	553,00 €
Bis 7 Stunden	90%	365,00 €	225,00 €	590,00 €
Bis 8 Stunden	100%	393,00 €	225,00 €	618,00 €
Bis 9 Stunden	110%	420,00 €	225,00 €	645,00 €
Bis 10 Stunden	120%	448,00 €	225,00 €	673,00 €
Stufe 2				
Betreuungsumfang		päd. Aufwand	Sachaufwand	Tagespflegesatz
		Förderleistung	inkl. Verpflegung	gesamt
Bis 6 Stunden	80%	352,00 €	217,00 €	569,00 €
Bis 7 Stunden	90%	383,00 €	225,00 €	608,00 €
Bis 8 Stunden	100%	413,00 €	225,00 €	638,00 €
Bis 9 Stunden	110%	442,00 €	225,00 €	667,00 €
Bis 10 Stunden	120%	471,00 €	225,00 €	696,00 €
Stufe 3				
Betreuungsumfang		päd. Aufwand	Sachaufwand	Tagespflegesatz
		Förderleistung	inkl. Verpflegung	gesamt
Bis 6 Stunden	80%	381,00 €	217,00 €	598,00 €
Bis 7 Stunden	90%	415,00 €	225,00 €	640,00 €
Bis 8 Stunden	100%	448,00 €	225,00 €	673,00 €
Bis 9 Stunden	110%	480,00 €	225,00 €	705,00 €
Bis 10 Stunden	120%	511,00 €	225,00 €	736,00 €
Stufe 4				
Betreuungsumfang		päd. Aufwand	Sachaufwand	Tagespflegesatz
		Förderleistung	inkl. Verpflegung	gesamt
Bis 6 Stunden	80%	395,00 €	217,00 €	612,00 €
Bis 7 Stunden	90%	430,00 €	225,00 €	655,00 €
Bis 8 Stunden	100%	464,00 €	225,00 €	689,00 €
Bis 9 Stunden	110%	497,00 €	225,00 €	722,00 €
Bis 10 Stunden	120%	530,00 €	225,00 €	755,00 €

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald* für den Landkreis Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 19.08.2021

In Vertretung

gez.  
Rieckhof